

# Jagdsteuersatzung

## in der Fassung der 1. Änderung der Jagdsteuersatzung vom 12.03.1990 für den Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 - in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 11.04.2005 folgende 1. Änderung der Jagdsteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechtes gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnissen Gebrauch gemacht wird.

### § 2

#### Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtung daneben der Unterverpächter.

Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

### § 3

#### Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechtes in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

## **§ 4**

### **Besteuerungsgrundlage**

- (1) Die Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschl. Umsatzsteuer) sowie vertragliche und freiwillige Nebenleistungen.
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschl. Nebenleistungen) als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis (einschl. Nebenleistungen) übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt ab dem Jagdjahr 2005/06 der Wert, der sich aus dem auf den Hektar umgerechneten Jagdwert aller vergleichbaren verpachteten Jagdbezirke ausschließlich der in Absatz 5 genannten Jagden ergibt.

Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert gilt am 01. April 2005 für fünf Jagdjahre und ist anschließend alle fünf Jahre neu festzustellen und bekannt zu machen.

- (5) Der nach Absatz 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis und die Nebenleistungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegt.

## **§ 5**

### **Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschreitungen**

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

## **§ 6**

### **Änderung des Jagdwertes**

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 v.H. ändert.

## **§ 7**

### **Höhe der Steuer**

Die Jagdsteuer wird jährlich erhoben und beträgt 12,5 v.H. des Jagdwertes.

## **§ 8**

### **Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

## **§ 9**

### **Erklärungsfrist des Steuerpflichtigen**

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

## **§ 10**

### **Heranziehung zur Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt.

Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet. Dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2005 in Kraft.

Diepholz, den 11. April 2005

Landkreis Diepholz  
Der Landrat

gez. Stötzel